KT-Drucks. Nr. 270/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent / Erster
Werkleiter
Martin Wuttke
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
m.wuttke@lrabb.de

Az:
22.11.2021

Neubestellung der Naturschutzbeauftragten

Anlage1NeubestellungNaturschutzbeauftragte

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Vorberatung	06.12.2021 **nicht öffentlich**
Kreistag zur Beschlussfassung	20.12.2021 **öffentlich**

II. Beschlussantrag

Zu Naturschutzbeauftragten für den Landkreises Böblingen nach § 59 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg werden Frau Brigitte Mürb-Trachte, Herr Hans-Peter Kopp, und Herr Michael Kübler mit Wirkung vom 01.01.2022 bestellt.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 06.12.2021 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag, antragsgemäß zu beschließen.

III. Begründung

Nach § 59 Abs. 4 Satz 1 Naturschutzgesetz bestellen die Landkreise einen oder mehrere Naturschutzbeauftragten. Für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung gelten § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landkreisordnung und § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechend.

Die Naturschutzbeauftragten beraten und unterstützen die unteren Naturschutzbehörden, insbesondere bei der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen verbunden sind oder diese vorbereiten, bei Stellungnahmen zu Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie bei der Beurteilung von Fachplanungen anderer Verwaltungen (§ 60 Abs. 3 Naturschutzgesetz).

Durch Beschluss des Kreistages vom 12.12.2016 – mit Wirkung vom 01.01.2017 – sind Frau Mürb-Trachte und die Herren Kopp und Kübler zu Naturschutzbeauftragten des Landkreises Böblingen bestellt worden. Nach § 59 Abs. 4 Satz 2 Naturschutzgesetz beträgt die Amtszeit 5 Jahre. Eine Neubestellung ab dem 01.01.2022 ist deshalb notwendig.

Die Einteilung der Bereiche ist in Anlage 1 dargestellt. Diese Einteilung sowie die gegenseitige Vertretung werden je nach Arbeitsanfall von der unteren Naturschutzbehörde angepasst. Die Naturschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung wird vom Land getragen, während die Landkreise für die Reisekosten zuständig sind.

Angesichts der hohen Kompetenz der Naturschutzbeauftragten und Ihrer Bereitschaft zur Wiederbestellung bzw. zur Neuwahl wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

R. Bernhard

Roland Bernhard